



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 18

Jahrgang 40
31. Mai 2014

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 21. Mai 2014 beschlossen:

Vierter Nachtrag zur Ordnung für die Benutzung von stadtbezirksbezogenen Einrichtungen vom 22. Mai 2014

Die Ordnung für die Benutzung von stadtbezirksbezogenen Einrichtungen vom 6. Februar 1997 (Abl. MG S. 56), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 27. September 2001 (Abl. MG S. 207), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt A wird Nr. 2.8 gestrichen.
2. In Abschnitt B werden in der Überschrift die Wörter „bei Veranstaltungen mit Zuschauern“ gestrichen.
3. Abschnitt B. I. erhält folgende Überschrift:
„Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen mit Zuschauern“
4. Abschnitt B. II. erhält folgende Fassung:
„II. Besondere Bestimmungen für die sportliche Benutzung der Mehrzweckhalle Eicken
 1. Eine sportliche Benutzung ist nur dann zulässig, wenn wenigstens ein Übungsleiter anwesend ist. Dieser soll in erster Hilfe ausgebildet sein.
 2. Die Übungsflächen dürfen nicht mit Straßenschuhen oder Turnschuhen mit schwarzen Sohlen oder schwarzen Kanten betreten werden. 3. Turngeräte und Turnmatten müssen zum und vom Übungsplatz getragen werden. Bei Barren und sonstigen Großgeräten sind die hierfür vorgesehenen Transporteinrichtungen zu benutzen.
 4. Bei Beendigung der Übung müssen Böcke, Pferde, Barren und Sprungtische tiefgestellt werden. Recks sind abzubauen, Barren zu entspannen und fahrbare Geräte von den Transporteinrichtungen zu nehmen.
 5. Es ist nicht gestattet, in den Sporträumen zu rauchen und alkoholische Getränke zu sich zu nehmen.“
5. Abschnitt C erhält folgende Fassung:
„C. Entgelte
 1. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, so haften sie als Gesamtschuldner.
 2. Von der Zahlungspflicht sind befreit stadtbezirksbezogene Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und öffentliche Schulen bei geselligen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld; ausgenommen bleibt die Benutzung der Gastronomie- und Küchenräume.
 3. Das Entgelt ist in der in der Erlaubnis angegebenen Frist zu zahlen. Bei dauerhafter, regelmäßig wiederkehrender Benutzung wird das Entgelt halbjährlich nachträglich in Rechnung gestellt.
 4. Für die Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:
 - 4.1 Mehrzweckhalle Eicken – sportliche Benutzung –**
 - 4.1.1 Sportliche Benutzung im Allgemeinen**
 - 4.1.1.1 Großer Saal mit beiden Saalhälften**

ohne Eintrittsgeld je angefangene 2 Stunden	20,00 EUR
mit Eintrittsgeld je angefangene 2 Stunden	40,00 EUR
 - 4.1.1.2 Großer Saal mit nur einer Saalhälfte**

ohne Eintrittsgeld je angefangene 2 Stunden	10,00 EUR
mit Eintrittsgeld je angefangene 2 Stunden	20,00 EUR
 - 4.1.1.3 Clubraum**

bis zu 3 Stunden	24,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	8,00 EUR
 - 4.1.1.4 Mehrzweckraum**

bis zu 3 Stunden	24,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde	8,00 EUR
 - 4.1.1.5 Gastronomie- und Küchenraum**

je Benutzung	26,00 EUR
--------------	-----------
 - 4.1.1.6 Von der Zahlung der Entgelte nach Nrn. 4.1.1.1 bis 4.1.1.4 sind befreit:**
 - Stadtsportbund Mönchengladbach e.V.,
 - öffentliche Schulen und genehmigte Ersatzschulen,
 - anerkannte Jugendorganisationen,
 - von der Bezirksregierung Düsseldorf oder dem Schulamt für die Stadt Mönchengladbach genehmigte Lehrerfortbildungen.
 - 4.1.2 Sportliche Benutzung durch besondere Benutzergruppen im Trainingsbetrieb**

Für die sportliche Benutzung durch Gruppen im Trainingsbetrieb zahlen abweichend von Nr. 4.1.1.1 bis Nr. 4.1.1.4

 - Sportvereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach, die als ordentliche Mitglieder dem Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. angehören; für Trainingsgruppen, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Entgelt nicht zu zahlen,
 - gemeinnützig kulturelle oder gemeinnützig wissenschaftliche Vereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach,

- Mitglieder des Stadtjugendringes Mönchengladbach e.V., Träger der freien Jugendhilfe und Wohlfahrts-
pflege und caritative Vereinigungen:
- 4.1.2.1 **Großer Saal mit beiden Saalhälften** je angefangene Stunde 1,60 EUR
- 4.1.2.2 **Großer Saal mit nur einer Saalhälfte** je angefangene Stunde 0,80 EUR
- 4.1.2.3 **Clubraum** je angefangene Stunde 0,80 EUR
- 4.1.2.4 **Mehrzweckraum** je angefangene Stunde 0,80 EUR
- 4.1.3 **Sportliche Benutzung durch besondere Benutzergruppen im Rahmen von ausschließlich sportlichen Veranstaltungen**
Für die unter Nr. 4.1.2 aufgeführten Benutzergruppen findet Nr. 4.1.1.1 bis Nr. 4.4.1.4 keine Anwendung, soweit es sich um eine sportliche Benutzung im Rahmen einer ausschließlich sportlichen Veranstaltung (Spiel- und Wettkampfbetrieb, Turniere o.ä.) handelt.
- 4.2 Mehrzweckhalle Eicken – sonstige Benutzung –**
- 4.2.1 **Großer Saal mit beiden Saalhälften**
bis zu 3 Stunden 78,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 26,00 EUR
- 4.2.2 **Großer Saal mit nur einer Saalhälfte**
bis zu 3 Stunden 39,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 13,00 EUR
- 4.2.3 **Clubraum**
bis zu 3 Stunden 24,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 8,00 EUR
- 4.2.4 **Mehrzweckraum**
bis zu 3 Stunden 24,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 8,00 EUR
- 4.2.5 **Gastronomie- und Küchenraum**
je Benutzung 26,00 EUR
- 4.2.6 Für die kulturelle Benutzung durch besondere Benutzergruppen im Übungsbetrieb zahlen abweichend von Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4
 - gemeinnützig kulturelle oder gemeinnützig wissenschaftliche Vereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach,
 - Mitglieder des Stadtjugendringes Mönchengladbach e.V., Träger der freien Jugendhilfe und Wohlfahrts-
pflege und caritative Vereinigungen
 die Entgelte nach den Nrn. 4.1.2.1 bis 4.1.2.4.
- 4.3 Burggrafenhalle**
- 4.3.1 **Großer Saal**
- 4.3.1.1 bei Benutzung beider Saalhälften bis zu 3 Stunden 78,00 EUR

- für jede weitere angefangene Stunde 26,00 EUR
- 4.3.1.2 bei Benutzung nur einer Saalhälfte bis zu 3 Stunden 39,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 13,00 EUR
- 4.3.2 **Clubraum**
bei Benutzung bis zu 3 Stunden 24,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 8,00 EUR
- 4.3.3 **Gastronomie- und Küchenraum im Saal**
je Benutzung 26,00 EUR
- 4.3.4 **Gastronomie- und Küchenraum neben dem Foyer**
je Benutzung 26,00 EUR
- 4.4 Kultur- und Kommunikationszentrum Schloss Wickrath (Nassauer Stall)**
- 4.4.1 **Benutzung für mehrtägige Ausstellungen**
- 4.4.1.1 **Veranstaltungsräume 1 und 2**
bei Benutzung bis zu 2 Tagen 104,00 EUR
für jeden weiteren Tag 52,00 EUR
- 4.4.1.2 **Veranstaltungsraum 1**
bei Benutzung bis zu 2 Tagen 52,00 EUR
für jeden weiteren Tag 26,00 EUR
- 4.4.1.3 **Veranstaltungsraum 2**
bei Benutzung bis zu 2 Tagen 52,00 EUR
für jeden weiteren Tag 26,00 EUR
- Für die Benutzung der Küche wird bei einer Nutzung für mehrtägige Ausstellungen ein gesondertes Entgelt nicht erhoben.
- 4.4.2 **Sonstige Benutzung**
- 4.4.2.1 **Veranstaltungsräume 1 und 2**
bei Benutzung bis zu 3 Stunden 104,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 32,00 EUR
- 4.4.2.2 **Veranstaltungsraum 1**
bei Benutzung bis zu 3 Stunden 52,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 16,00 EUR
- 4.4.2.3 **Veranstaltungsraum 2**
bei Benutzung bis zu 3 Stunden 52,00 EUR
für jede weitere angefangene Stunde 16,00 EUR
- 4.4.2.4 **Küche**
je Benutzung 16,00 EUR
- 5.** Bei gewerblichen Verkaufsveranstaltungen erhöhen sich die Entgelte um 100 %.
- 6.** Bei einer entgeltlichen Benutzung durch stadtbezirksbezogene Vereine, Verbände, sonstige Organisationen und öffentliche Schulen ermäßigen sich die Entgelte nach den Nummern 4.1.1, 4.2, 4.3 und 4.4.2 bei einer Benutzung an zwei aufeinander folgenden Tagen um 20 v. H.,

ab drei aufeinander folgenden Tagen um 30 v. H.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22. Mai 2014

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 21. Mai 2014 beschlossen:

Tarif für die Benutzung von Sportanlagen und für die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach

vom 22. Mai 2014

- I. Allgemeine Bestimmungen**
1. Für die Benutzung von Sportanlagen und für die besondere Benutzung von Schulen werden privatrechtliche Entgelte nach diesem Tarif erhoben.
2. Zahlungspflichtig ist derjenige, der die Benutzungserlaubnis beantragt hat. Sind mehrere Personen gemeinsam Antragsteller, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Das Entgelt ist in der in der Erlaubnis angegebenen Frist zu zahlen. Bei dauerhafter, regelmäßig wieder-

- kehrender Benutzung wird das Entgelt halbjährlich nachträglich in Rechnung gestellt.
4. Soweit von der Benutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht wird und die Benutzung nicht rechtzeitig (5 Werktage vor der Benutzung) abgesagt wird, erhebt die Stadt Mönchengladbach eine Verwaltungspauschale in Höhe von 27,50 EUR.
5. Erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen und über die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach der Einbau von Strom- beziehungsweise Wasserzweischenzählern, wird der Verbrauch nach Beendigung der Nutzung nachträglich in Rechnung gestellt. Wurde ein Zwischenzähler nicht eingebaut, kann eine nach Art und Anzahl der benutzten Geräte und Entnahmestellen sowie der Dauer der Benutzung angemessene Pauschale erhoben werden.
6. Finden Veranstaltungen in Räumlichkeiten von Sportanlagen oder Schulen statt, die unter die Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung fallen, können, wenn die Art der Veranstaltung es erfordert, Kosten für den Einsatz von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik anfallen. Diese Kosten werden dem Zahlungspflichtigen nach Nr. 2 zusätzlich zum Entgelt nach Abschnitt II oder III in Rechnung gestellt. Grundsätzlich gibt die Stadt Mönchengladbach den Einsatz des Veranstaltungstechnikers vor. Alternativ kann der Zahlungspflichtige selbst einen Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung stellen, sofern die Stadt Mönchengladbach ihre vorherige Zustimmung erteilt.
7. Der Oberbürgermeister kann in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Tarif zulassen.
- II. Entgelte für die besondere Benutzung von Schulen**
1. Das Entgelt für die besondere Benutzung von Schulen beträgt:
- 1.1 für einen Klassenraum
- 1.1.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden 22,00 EUR
- 1.1.2 für jede weitere angefangene Stunde 3,10 EUR
- 1.2. für einen Fachraum
- 1.2.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden 30,80 EUR
- 1.2.2 für jede weitere angefangene Stunde 5,00 EUR
- 1.3. für folgende Aulen/Pädagogische Zentren:
- Mensa Hugo-Junkers-Gymnasium Eingangsbereich Realschule Wickrath
Aula Förderschule Rheydt
- 1.3.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden 80,30 EUR
- 1.3.2 für jede weitere angefangene Stunde 12,10 EUR
- 1.4. für folgende Aulen/Pädagogische Zentren:
- Aula Maria-Lenßen-Berufskolleg
Aula Geschwister-Scholl-Realschule
Aula Gesamtschule Stadtmitte
Aula Förderschule Wiedemannstraße
- 1.4.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden 108,40 EUR
- 1.4.2 für jede weitere angefangene Stunde 18,70 EUR
- 1.5. für folgende Aulen/Pädagogische Zentren:
- Mensa Gesamtschule Volksgarten
Aula Gymnasium Odenkirchen
Aula Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien
Mensa Gesamtschule Hardt
Forum Gesamtschule Hardt
Forum Realschule Volksgarten
Aula Hugo-Junkers-Gymnasium
Aula Stift.Hum.Gymnasium
Mensa Gesamtschule Rheydt-Mülfort
Forum Gesamtschule Rheydt-Mülfort
Forum Gymnasium an der Gartenstraße
- 1.5.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden 160,60 EUR
- 1.5.2 für jede weitere angefangene Stunde 24,80 EUR
- 1.6. für folgende Aulen/Pädagogische Zentren:
- Pädagogisches Zentrum Gesamtschule Espenstraße
Pädagogisches Zentrum Schulzentrum Astenweg
Pädagogisches Zentrum Math.Nat. Gymnasium
Pädagogisches Zentrum Schulzentrum Neuwerk
Pädagogisches Zentrum Schulzentrum Rheindahlen
Aula Gesamtschule Volksgarten
Aula Gymnasium Am Geroweiher
- 1.6.1 je Veranstaltungstag bis zu drei Stunden 216,70 EUR
- 1.6.2 für jede weitere angefangene Stunde 37,40 EUR
- 1.7. Sonstiges:
- 1.7.1 ein Klavier oder ein Flügel, je Tag 12,10 EUR
- 1.7.2 Beschallungsanlage, je Tag 39,60 EUR
- 1.7.3 Beleuchtungsanlage, je Tag 39,60 EUR
- 1.7.4 sonstige technische Geräte, je Tag und Gerät 12,10 EUR
- 1.8. für einen Schulhof oder eine sonstige Freifläche pro Tag 30,80 EUR
2. Folgenden Benutzern werden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben die in Nr. 1 aufgelisteten Räumlichkeiten, Flächen und Gegenstände ohne die Erhebung eines Entgeltes zur Verfügung gestellt:
- 2.1 gemeinnützig kulturellen oder gemeinnützig wissenschaftlichen Vereinen, die ihren Sitz in der Stadt Mönchengladbach haben,
- 2.2 von der Bezirksregierung Düsseldorf oder dem Schulamt für die Stadt Mönchengladbach genehmigten Lehrerfortbildungen,
- 2.3. anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Sinne des Weiterbildungsgesetzes,
- 2.4. Mitgliedern des Stadtjugendringes Mönchengladbach e.V., Trägern der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege und caritativen Vereinigungen.
3. Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn für die Benutzung ein Eintrittsgeld oder eine Kursgebühr erhoben wird oder es sich um eine Benutzung handelt, die rein geselliger Natur ist.
4. Die Lohn- und Materialkosten für die Bedienung der technischen Anlagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- III. Entgelte für die Benutzung von Sportanlagen**
- 1. Sportliche Benutzung**
- 1.1 Sportliche Benutzung im Allgemeinen
- Das Entgelt für die sportliche Benutzung von Sportanlagen im Allgemeinen beträgt je angefangene Benutzungszeit (2 Stunden einschließlich der Zeit für Umziehen und Waschen/Duschen):
- 1.1.1 für eine Einfach-Turnhalle 22,00 EUR
- 1.1.2 für eine Zweifach-Sporthalle und die Adolf-Kempken-Halle 30,80 EUR
- 1.1.3 für eine Dreifach-Sporthalle 43,50 EUR
- 1.1.4 für ein Kleinspielfeld oder ein Großspielfeld 40,20 EUR
- 1.1.5 für eine Beleuchtungsanlage 9,40 EUR
- 1.1.6 Von der Zahlung der Entgelte nach Nrn. 1.1.1 bis 1.1.5 sind befreit:
- Stadtsportbund Mönchengladbach e. V.,
 - öffentliche Schulen und genehmigte Ersatzschulen,
 - anerkannte Jugendorganisationen,
 - von der Bezirksregierung Düsseldorf oder dem Schulamt für die Stadt Mönchengladbach genehmigte Lehrerfortbildungen.
- 1.1.7 Betriebssportgruppen mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach, die dem Westdeutschen Betriebssportverband e.V. und dem Stadtsportbund Mönchengladbach e.V. als ordentliches Mitglied angehören, zahlen die Hälfte des Entgeltes nach Nrn. 1.1.1 bis 1.1.5.
- 1.1.8 Für die Markierung einschließlich eventuell erforderlicher Neuvermes-

- sung oder Nachmarkierung von Spielfeldern und leichtathletischen Anlagen ist zusätzlich ein Entgelt in Höhe von 9,40 EUR zu zahlen.
- 1.1.9 Die Lohn- und Materialkosten für die Bedienung der technischen Anlagen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 1.2 Sportliche Benutzung durch besondere Benutzergruppen im Trainingsbetrieb
Für die sportliche Benutzung durch Gruppen im Trainingsbetrieb zahlen abweichend von Nr. 1.1.1 bis Nr. 1.1.5 je angefangene Stunde
- Sportvereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach, die als ordentliche Mitglieder dem Stadtsporthalbund Mönchengladbach e.V. angehören; für Trainingsgruppen, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Entgelt nicht zu zahlen,
 - gemeinnützig kulturelle oder gemeinnützig wissenschaftliche Vereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach
 - Mitglieder des Stadtjugendringes Mönchengladbach e.V., Träger der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege und caritative Vereinigungen:
- 1.2.1 für einen Gymnastikraum 0,80 EUR
1.2.2 für eine Einfach-Turnhalle 1,60 EUR
1.2.3 für eine Zweifach-Sporthalle und die Adolf-Kempken-Halle 3,20 EUR
1.2.4 für eine Dreifach-Sporthalle 4,80 EUR
1.2.5 für eine Sondersportanlage 1,60 EUR
1.2.6 für ein Kleinspielfeld 0,80 EUR
1.2.7 für ein Großspielfeld 1,60 EUR
1.2.8 für eine Leichtathletikanlage 1,60 EUR
- 1.3 Sportliche Benutzung durch besondere Benutzergruppen im Rahmen von ausschließlich sportlichen Veranstaltungen
Für die unter 1.2 aufgeführten Benutzergruppen findet Nr. 1.1.1 bis 1.1.5 keine Anwendung, soweit es sich um eine sportliche Benutzung im Rahmen einer ausschließlich sportlichen Veranstaltung (Spiel- und Wettkampfbetrieb, Turniere o.ä.) handelt.
- 2. Sonstige Benutzung**
Das Entgelt für die sonstige Benutzung von Sportanlagen beträgt:
- 2.1 für ein Kleinspielfeld oder ein Großspielfeld einschließlich der Nebeneinrichtungen
- 2.1.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden 92,40 EUR
2.1.2 für jede weitere angefangene Stunde 24,80 EUR
- 2.2 für eine Einfach-Turnhalle
- 2.2.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden 108,40 EUR
2.2.2 für jede weitere angefangene Stunde 18,70 EUR
- 2.3 für eine Zweifach-Sporthalle und die Adolf-Kempken-Halle

- 2.3.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden 216,70 EUR
2.3.2 für jede weitere angefangene Stunde 37,40 EUR
- 2.4 für eine Dreifach-Sporthalle
- 2.4.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden 324,50 EUR
2.4.2 für jede weitere angefangene Stunde 55,60 EUR
- 256 für eine Beleuchtungsanlage
- 2.5.1 je Veranstaltungstag bis zu 3 Stunden 18,70 EUR
2.5.2 für jede weitere angefangene Stunde 6,10 EUR

IV. Schlussbestimmung

Dieser Tarif tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Tarif für die Benutzung von Sportanlagen und für die besondere Benutzung von Schulen der Stadt Mönchengladbach vom 18. Dezember 1997 (Abl. MG S. 303), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 4. Juli 2013 (Abl. MG S. 158) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22. Mai 2014

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 21. Mai 2014 beschlossen:

Erster Nachtrag zum Tarif für die Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach

vom 22. Mai 2014

Der Tarif für die Hallenbäder der Stadt Mönchengladbach vom 20. Dezember 2012 (Abl. MG S. 232) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Abschnitt I. Nr. 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Hallenbäder „Giesenkirchen“ und „Rheindahlen“ findet lediglich Nr. 6 dieses Abschnitts und Abschnitt VII. Anwendung.“
2. Abschnitt I. Nr. 4 wird gestrichen.
Die bisherigen Nrn. 5 bis 7 werden zu den neuen Nrn. 4 bis 6.
3. In der neuen Nr. 5.7 Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 6.1 bis 6.3 und 6.5“ durch die Angabe „Nrn. 5.1 bis 5.3 und 5.5“ ersetzt.
4. In Abschnitt VI. wird hinter Nr. 1.3 folgende Nr. 1.4 eingefügt:
„Schwimmsporttreibende Vereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach, die als ordentliche Mitglieder dem Stadtsporthalbund Mönchengladbach e.V. angehören, sind von der Zahlungspflicht befreit.“
5. Abschnitt VII. erhält folgende Fassung:
„VII. Entgelte für besondere Benutzergruppen im Trainingsbetrieb
1. Schwimmsporttreibende Vereine mit Sitz in der Stadt Mönchengladbach, die als ordentliche Mitglieder dem Stadtsporthalbund Mönchengladbach e.V. angehören, zahlen für Gruppen im Trainingsbetrieb ein Entgelt in Höhe von 1,60 EUR je Bahnstunde (entspricht einer Wasserfläche von 62,5 m² je angefangene Stunde). Für Trainingsgruppen, bei denen mehr als die Hälfte der Mitglieder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist ein Entgelt nicht zu zahlen.
2. Bei dauerhafter, regelmäßig wiederkehrender Benutzung wird das Entgelt abweichend von Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 halbjährlich nachträglich in Rechnung gestellt.“
Die bisherigen Abschnitte VII. und VIII. werden zu den neuen Abschnitten VIII. und IX.

Artikel 2

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Tarifnachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22. Mai 2014

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat am 21. Mai 2014 beschlossen:

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Benutzung der Schießstätte Rheindahlen der Stadt Mönchengladbach

vom 22. Mai 2014

§ 1

Die „Ordnung für die Benutzung der Schießstätte Rheindahlen der Stadt Mönchengladbach“ vom 11. Februar 1977 (Abl. MG S. 36), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 5. Juli 2001 (Abl. MG S. 148), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungsordnung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Aufhebungsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung

fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22. Mai 2014

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Breitenbach- straße und Kranzstraße, nördlich der Lürriper Straße)

vom 22. Mai 2014

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) - SGV. NRW. 2023 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 21. Mai 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

(1) Im Stadtbezirk Ost, Gebiet verlaufend angefangen am Schnittpunkt der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 270, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach mit dem Flurstück Nr. 180, Flur 32 der Gemarkung Mönchengladbach, in südliche Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstückes Nr. 180, Flur 32 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Kranzstraße) bis zum Schnittpunkt der genannten Flurstücksgrenze und der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 148, Flur 32 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Lürriper Straße), ausgehend von diesem Schnittpunkt in westliche Richtung entlang der nordwestlichen Abgrenzung der Verkehrsflächen der Lürriper Straße (Flurstück Nr. 148, Flur 32 und Flurstück Nr. 322, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach) bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück Nr. 375, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Breitenbachstraße), in nördlicher Richtung entlang der östlichen

Flurstücksgrenze des Flurstückes 375, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach (Verkehrsfläche Breitenbachstraße) bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes Nr. 424, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach, entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 424 und 426, Flur 29 der Gemarkung Mönchengladbach in östlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. März 2016 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3050, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Ver-

kündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 22. Mai 2014

Norbert Bude
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom 21.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
Gesamtbeitrag der Erträge
auf 879.113.383 EUR
Gesamtbeitrag der Aufwendungen
auf 924.809.582 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 842.842.905 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
auf 851.469.018 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf 35.694.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
auf 53.031.031 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
auf 17.336.331 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit
auf 23.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

17.336.331 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

2.838.100 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

45.696.199 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 240 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 475 v. H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes 2017 nicht hergestellt werden.

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Ein-

beziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt.

Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

2. Vor Inangriffnahme neuer Investitionen von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen erforderlich.

§ 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach,
den 21. November 2013

gez.
Norbert B u d e
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 28.11.2013 angezeigt worden.

Anstelle der nach § 76 GO erforderlichen Genehmigung des Haushaltssicherungs-

konzeptes nach § 76 GO tritt der von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 16.05.2014 genehmigte Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegt zur Einsichtnahme vom 31.05.2014 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach – Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und sind im Internet unter

<http://www.moenchengladbach.de>, Stadtrat & Verwaltung, Haushaltsplan/-entwurf, Haushaltsplan 2014 verfügbar.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mönchengladbach, den 20.05.2014

gez.
Norbert B u d e
Oberbürgermeister

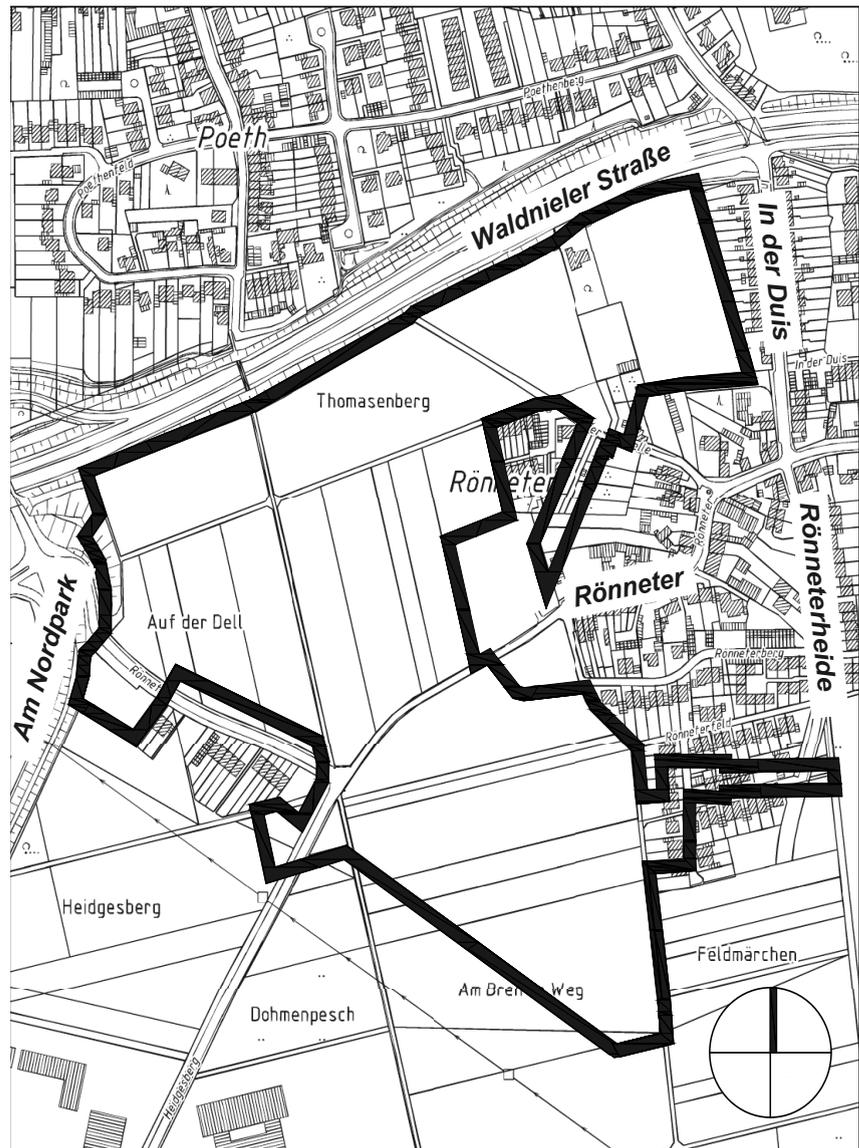
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, für die nachstehend bezeichneten Gebiete (siehe Abbildungen) Bauleitpläne aufzustellen bzw. zu ändern:

I 201. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadtbezirk Nord, Gebiet nördlich, westlich und südwestlich des Ortsteiles Rönnetener

201. Änderung des Flächennutzungsplanes



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rücknahme von Siedlungserweiterungsflächen und Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft.

II Bebauungsplan Nr. 766/N

Stadtbezirk Nord – Rönnetener, Gebiet nördlich, westlich und südwestlich des Ortsteiles Rönnetener

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rücknahme von Siedlungserweiterungsflächen, Sicherung der Flächen für die Landwirtschaft und Sicherung der bereits errichteten Wohngebäude.

Am Donnerstag, dem 12.06.2014 findet um 18.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Rheydt, Markt 11, 41236 Mönchengladbach, eine Versammlung statt, in der die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich unterrichtet wird. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung wird der Öffentlichkeit in dieser Versammlung und darüber hinaus in der Zeit vom 10.06.2014 bis zum 09.07.2014 im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, im Foyer des III. Obergeschosses, in den Zeiten

Montag bis Mittwoch
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

gegeben. Auch können die Vorentwürfe während der Auslegungsfrist im Internet

Gebiet des Bebauungsplanes Nr.766/N



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



Abgrenzung des Plangebietes

auf der Homepage der Stadt Mönchengladbach (<http://www.moenchengladbach.de>) <Planen & Bauen> <Bauleitplanung> <Aktuelle Planungen im Verfahren> eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Mönchengladbach, den 08.05.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Andreas Wurf
Techn. Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr - 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort Der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
230 Spinde

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
ca. Juli 2014

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Wirtz, Telefon: 02166 9989-2311

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 27.05.2014

bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 105, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-mail ausschreibung-feuerwehr@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5 EUR und ist an die Stadtkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) Kassenzichen 3704.0000.0966 zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Der Versand oder die Ausgabe der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (z.B. per FAX oder E-Mail). Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
03.06.2014, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach
Vergabestelle
Weiherstr. 21, Verw. Geb. II, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

keine

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- Verpflichtungserklärung gemäß der Vorgaben des § 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Zuschlagskriterien:

Preis: 100 %

Bindefrist:

27.06.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- FB Feuerwehr -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Schule und Sport -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort Der Leistung:

Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Mobiliar für die städt. Schulen

Aufteilung in Lose:

Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:

1. Tische und Stühle, 2. Klassenschränke

Angebote sind möglich für:

ein Los, alle Lose

Ausführungsfrist:

sofort nach Auftragsvergabe bis 31.12.2014

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Post / Herr Boden

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab 21.05.14 bis 11.06.2014 beim FB Schule und Sport Mönchengladbach, Voltastr. 2, Geb. 1, Zimmer 221.

Sie können auch unter Ruf-Nr. 02161/25-3731, 25-3752/Fax-Nr. 02161- 25-3739/ E-mail:

Michael.Post@moenchengladbach.de ,
Clemens.Boden@moenchengladbach.de
angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:

11.06.2014, 12.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

FB Verwaltungsentwicklung und -service,
Weiherstr. 21, Zi. 10,
41061 Mönchengladbach
- schriftlich

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen (Ziffer 8 des Angebots-vordrucks) zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO-Kernarbeitsnormen
- Verpflichtungserklärungen gemäß der Vorgaben des § 4 (Tarifreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (separater Vordruck!)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Eigenerklärung zum Umweltmanagement (separater Vordruck!)
- Nachweis Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft
- Nachweis Mobiliar ohne bedenkliche Schadstoffe
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte

Zuschlagskriterien:

Preis (80 %),
Qualität (10 %),
Gewährleistung (10 %)

Bindefrist:

16.07.2014

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Schule und Sport -

Bekanntmachung

Die Stadt Mönchengladbach und der Landschaftsverband Rheinland haben eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben zur Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern nach § 21 Abs. 2 Schulgesetz (Übernahme der Aufgaben der Schule für Kranke) getroffen.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer stationären Behandlung in den städtischen Kliniken Mönchengladbach GmbH nicht am Unterricht ihrer Schule teilnehmen können, werden zukünftig von Lehrkräften der LVR-Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Schule für Kranke in Viersen, unterrichtet.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, 196. Jahrgang, Nr. 15 vom 10.04.2014, veröffentlicht.

Der Umlegungsausschuss gibt bekannt:

Bekanntmachung

Umlegung nach dem Baugesetzbuch

Umlegungsverfahren „Loosenweg“

Der am 10. Dezember 2013 beschlossene Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Loosenweg“ im Bereich des Bebauungsplanes 547/V ist am 08. Mai 2014 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass in dem unanfechtbar festgestellten Umlegungsplan „Loosenweg“ der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugehörigen Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei dem Umlegungsausschuss der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen -. Für das gerichtliche Verfahren

vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 14. Mai 2014

Der Vorsitzende
des Umlegungsausschusses
der Stadt Mönchengladbach

(L.S.) gez. Dr. Coenen

Dr. Coenen
Kreisdirektor



Stadt Mönchengladbach, Weierstr. 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (021 61) 25-2565 oder 25-2524. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502149317

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 8. August 2014, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 8. Mai 2014

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, ist die Kraftloserklärung beantragt worden:

Sparkassenbuch-Nr.:

3502073921

Der/Die Inhaber/in des vorgenannten Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens am 18. August 2014, seine/ihre Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird dieses für kraftlos erklärt.

Mönchengladbach, den 19. Mai 2014

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten, verlorengegangenen Sparkassenbücher, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurden am 14. Mai 2014 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nrn.:

**3401867746
3412999827
3421394390
3421294752**

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 19. Mai 2014

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 14. Mai 2014 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3500955632

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach, den 19. Mai 2014

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand